

Kindertagesstättenordnung der Stadt Jever für die Kindertagesstätten Moorwarfen und Cleverns sowie den Schülerhort Harlinger Weg

Liebe Eltern,

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, sowie die Stadt Jever als Trägerin der Kindertagesstätten, begrüßen Sie und Ihre Kinder recht herzlich.

Kindertagesstätten haben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die Aufgabe, der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu dienen. Hierbei sollen sie mit den Familien der betreuten Kinder zusammenarbeiten, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

Eine rege Teilnahme an der Erziehungsarbeit der Kindertagesstätten sowie an den Elternabenden ist daher erwünscht.

Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten in Moorwarfen und Cleverns werden montags bis freitags über jeweils 4 Betreuungsstunden (Regelbetreuungszeit) betrieben, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. In der Kindertagesstätte Moorwarfen wird eine Regelgruppe mit 5 Stunden (08:00 bis 13:00 Uhr) betrieben.

In der Kindertagesstätte Moorwarfen wird zudem eine Nachmittagsbetreuung angeboten für die Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr. In den Nachmittagsgruppen können auch Kinder aufgenommen werden, die bereits eine Vormittagsgruppe besuchen. Damit ist in Moorwarfen sowohl für Kindergarten- als auch für Krippenkinder eine Ganztagsbetreuung möglich.

In der Kindertagesstätte Moorwarfen werden zusätzliche Sonderöffnungszeiten von 07:00 bis 08:00 Uhr, von 12:00 bis 13:00 bzw. auch 14:00 Uhr sowie ein Spätdienst von 16:00 bis 17:00 Uhr angeboten

In der Kindertagesstätte Cleverns werden zusätzliche Sonderöffnungszeiten von 7:00 bis 8:00 Uhr und von 12:00 bis 13.00 Uhr angeboten.

In der Kindertagesstätte Cleverns wird zudem eine ergänzende Betreuung im Rahmen einer altersgemischten Gruppe mit Kindergartenkinder und Grundschulkindern für die Zeit von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten.

Diese zusätzliche Betreuung und die Sonderöffnungszeiten werden nur so lange vorgehalten, wie eine ausreichende Beteiligung, d.h. ein ausreichender Bedarf besteht.

Der Schülerhort Harlinger Weg bietet eine Betreuungszeit von 12:00 bis 17:00 Uhr an. In den Ferien erfolgt eine ganztägige Betreuung von 08:00 bis 17:00 Uhr.

Wir bitten, die Kinder pünktlich zu bringen und sie rechtzeitig wieder abzuholen.

Die Kindertagesstätten bleiben innerhalb der Sommerferien über einen Zeitraum von drei Wochen zuzüglich eines Planungstages und vom Beginn der Weihnachtsferien bis Neujahr geschlossen.

Hinweis: Während der Schließzeit in den Sommerferien wird je nach Bedarf eine externe Ferienbetreuung organisiert und angeboten.

Anmeldung und Aufnahme:

Krippenkinder:

Die Kindertagesstätte Moorwarfen führt eine reine Krippengruppe für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren. Diese wird als Ganztagsgruppe betrieben, wobei auch die Möglichkeit einer Halbtagsbetreuung besteht.

Eine Gruppe der Kindertagesstätte Cleverns wird als altersübergreifende Gruppe geführt. Dies bedeutet, dass im Falle einer nicht vollständigen Auslastung dieser Gruppe mit 25 Kindergartenkindern auch Kinder im Alter von 2 Jahren aufgenommen werden können.

Kindergartenkinder:

In den Kindertagesstätten werden Kindergartenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach einem gesonderten Punktekatalog.

Die Kinder, die in den Kindertagesstätten aufgenommen werden, sollten in der Lage sein, sich nach einer gewissen Eingewöhnungszeit in der Kindergartengruppe einzuleben.

Hortkinder:

Der Schülerhort Harlinger Weg umfasst eine Gruppe mit maximal 20 Kinder. Es werden Kinder vom Eintritt in die Grundschule bis zur Vollendung des 4. Schuljahres aufgenommen. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die keine Ganztagschule in Anspruch nehmen.

Für Kinder der Ganztagschule wird eine ergänzende Betreuung im Rahmen einer Tagespflegestelle an der Paul-Sillus-Grundschule angeboten. Die Anmeldung und organisatorische Begleitung erfolgt über die Leitung des Schülerhortes Harlinger Weg.

Allgemeines:

In allen Einrichtungen wird eine kostenpflichtige und flexible Mittagsverpflegung angeboten. Dessen Umfang der Inanspruchnahme ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzuklären.

Für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die entweder in der Einrichtung direkt, oder bei der Stadt Jever eingereicht werden kann. Mit der Aufnahme haben die Eltern die Kindertagesstättenordnung anerkannt.

Noch vor Beginn des Kindergartenjahres findet in den Kindertagesstätten ein Elternabend statt. Dort erhalten die Eltern und Sorgeberechtigten umfassende Informationen über die Kindertagesstätten, sowie über eventuell mitzubringende Gegenstände (Kleidung, Schuhe usw.). Noch vor der Aufnahme ist der Leitung der Kindertagesstätte ein Stammblatt vorzulegen. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft worden sein.

Eine schriftliche Infektionsbelehrung erfolgt gesondert seitens der Einrichtungsleitung.

In dem Stammblatt werden zum Teil personenbezogene Daten abgefragt, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen. Das Wissen dieser Daten erleichtert jedoch die Betreuungsarbeit an Ihrem Kind. Wir versichern Ihnen, dass die Daten keiner dritten Person zugänglich gemacht werden.

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

Gebühren:

Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Jever werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensgemeinschaft des/der Sorgeberechtigten, in dessen/deren Haushalt das Kind lebt, sowie ggf. der Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (Früh-/oder Spätdienste). Auf die Mindestgebühr der unterschiedlichen Kindertagesstättengruppen bauen jeweils sieben weitere Gebührenstufen auf.

Für die Bemessung der Gebühr ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Ohne Einkommensnachweise erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe.

Für den Fall, dass Geschwister gemeinsam bzw. zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen, wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 50 % der maßgebenden Gebühr gewährt.

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen des jeweiligen Betreuungsjahres (1. 8. bis zum 31. 7. des darauf folgenden Kalenderjahres) erhoben wird. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Dieses gilt auch für die Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Sommer- und Weihnachtsferien bzw. dann, wenn ihr Kind wegen Krankheit der Kindertagesstätte für längere Zeit fernbleibt oder die Kindertagesstätte wegen einer besonderen Notsituation vorübergehend geschlossen werden muss.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Monat, in dem ihr Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung des Kindes aus der Kindertagesstätte wirksam wird.

Die Gebühr ist zum 1. eines Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Jever zu überweisen. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen (Vordruck liegt der Anmeldung bei).

Im Falle eines geringen Einkommens kann ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Kindertagesstättegebühr gestellt werden. Hierzu ist die Vorlage aktueller Einkommensnachweise erforderlich.

Der Antrag ist bei der Abteilung 1 -Soziale Dienste- der Stadt Jever zu stellen.

Hinweis:

Nach derzeitiger Rechtslage ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung kein Beitrag von den Eltern zu zahlen (beitragsfreies letztes Kindergartenjahr).

Abmeldung:

Zur Aufgabe des Platzes in der Kindertagesstätte bedarf es der schriftlichen Kündigung an die Stadt Jever. Der Platz kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Bei einer Kündigung des Platzes für die letzten 3 Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht erst zum Ablauf des Kindergartenjahres, sofern nicht ein Wohnortwechsel Grund für die Abmeldung ist.

Ohne besondere Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres vor der Einschulung des Kindes bzw. nach derzeitiger Rechtslage (seit 2007) mit Eintritt in das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Versicherung, Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfallversicherungsschutz. Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie den direkten Rückweg nach Hause ist das Kind ebenfalls gegen Unfall versichert. Eine weitergehende Haftung entfällt.

Selbst harmlos erscheinende Unfälle bei Kindern können später zu Gesundheitsschäden führen. Deshalb werden Sie gebeten, folgendes zu beachten:

- Besprechen Sie mit Ihrem Kind, dass es Sie immer gleich verständigt, wenn es sich verletzt hat.
- Dabei sollte sich das Kind (soweit es dazu schon in der Lage ist) möglichst genau merken, wann, wo und wie der Unfall passiert ist und wer daran beteiligt war.
- Das gilt für den Unfall mit dem "Roller" genauso wie für Balgereien. Notieren Sie sich gleich die Angaben.
- Sind Sie nicht sicher, dass die Verletzung harmlos ist, schalten Sie unbedingt den Arzt ein, vor allem nach Stürzen, Quetschungen, Kopfverletzungen und selbstverständlich bei Verdacht auf eine schwere Verletzung oder Vergiftung.
- Melden Sie den Unfall ohne Verzögerung der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals beginnt mit der Ankunft und der persönlichen Übergabe der Kinder in der Kindertagesstätte. Für den Weg zur Kindertagesstätte sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Gleiches gilt für den Rückweg. Sprechen die Sorgeberechtigten sich dafür aus, dass ihr Kind den Weg allein zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. Wenn das Kind den Heimweg allein antreten darf, haben die Sorgeberechtigten dieses der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären. Das Gleiche gilt beim vorzeitigen Verlassen der Kindertagesstätte.

Für abhanden gekommene, zerrissene und verschmutzte Kleidungsstücke oder Spielzeug haftet die Kindertagesstätte nicht. Im Übrigen bitten wir Sie, Ihrem Kind keine wertvollen Gegenstände wie Uhren, Schmuck oder hochwertiges Spielzeug mitzugeben.

Ihr Kind sollte morgens in Ruhe und ausreichend gefrühstückt haben. Geben Sie ihm zusätzlich noch ein kleines zweites Frühstück mit. Kuchen oder Süßigkeiten sind kein Ersatz für Brot und Obst. Getränke (Tee, Kakao o.ä..) werden in der Kindertagesstätte gereicht.

Krankheiten:

Bei ansteckenden Krankheiten (auch wenn ein Familienmitglied erkrankt ist) dürfen die Kinder nicht in die Kindertagesstätte kommen. Nach überstandener Krankheit ist unbedingt die vom Bundesseuchengesetz vorgeschriebene Inkubationszeit einzuhalten bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte gebracht werden darf. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen muss jedes Kind bei der Leitung der Kindertagesstätte entschuldigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich einer Verabreichung von Medizin nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen vorgenommen werden dürfen.

Elternrat:

Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertreter.

Die Gruppensprecher/ innen der Kindertagesstätte bilden den Elternrat.

Die Gruppensprecher/-innen bilden, gemeinsam mit der Leitung der Kindertagesstätte, den Gruppenleiter/-innen sowie einem Vertreter der Stadtverwaltung den Beirat der Kindertagesstätte.

Inkrafttreten:

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung vom 25.10.2001 außer Kraft. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennen die Eltern die Kindertagesstättenordnung an.

Wir hoffen, dass sich Ihr Kind in unseren Kindertagesstätten wohlfühlt und Sie mit der Art und Weise, wie wir unsere Aufgaben erfüllen, zufrieden sein werden.

Sollte es dennoch irgendwelche Fragen oder Probleme geben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung 1 -Soziale Dienste- der Stadtverwaltung im Rathaus.

Jever, den 04.06.2015

Stadt Jever
Der Bürgermeister

Jan Edo Albers